



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/051/13307/2020/VOR-10
A. B.

Wien, 02.03.2021
Sc

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pichler nach Erhebung einer Vorstellung gegen die durch die Landesrechtspflegerin getroffene Entscheidung über die Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Sozialzentrum ..., vom 28.07.2020, ZI. MA 40-Zielgruppenzentrum ...-SH/..., betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gemäß dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen vom 26.06.2020 mit Wirksamkeit bis zum 30.09.2020 unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 4, 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG abgewiesen.

Begründend wird nach Wiedergabe der zitierten Rechtsvorschriften ausgeführt, die Antragstellerin habe Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Höhe von 36,03 Euro täglich. Da dieser Betrag den Mindeststandard für allein zu unterstützende Personen überschreite, bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen.

In ihrer frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde verwies die Beschwerdeführerin in der Sache darauf, dass der im bekämpften Bescheid genannte Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht zu einer tatsächlichen Auszahlung dieses Betrages führt, da die Hälfte der der Beschwerdeführerin zustehenden Summe durch das Arbeitsmarktservice aufgrund aushaftender Rückforderungen einbehalten wird. Deshalb unterschreite das ihr tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen erheblich den für sie anzuwendenden Mindeststandard.

In dem ursprünglich bei der zuständigen Rechtspflegerin geführten Verfahren wurde eine Auskunft der Regionalen Geschäftsstelle C. des Arbeitsmarktservice eingeholt, wonach die Beschwerdeführerin in den Jahren 2007, 2008, 2010 und 2011 Leistungen des AMS bezogen hat, die ihr aufgrund ihres tatsächlichen Einkommens nicht zugestanden sind und die deshalb mit rechtskräftigen Bescheiden rückgefordert wurden. Da die Beschwerdeführerin keine Zahlungen geleistet habe, sei der nach wie vor aushaftende Betrag in der Höhe von über 11.000,-- Euro im Ausmaß von maximal 50 Prozent der zustehenden monatlichen Leistung einzubehalten.

Nachdem aufgrund dieser Sachlage die Beschwerde mit zu Zahl VGW-242/051/RP07/10940/2020 ergangener Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien abgewiesen wurde, erhob die Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung der Rechtspflegerin Vorstellung beim zuständigen Richter.

Das Verwaltungsgericht Wien stellt aufgrund des Inhaltes des Aktes der Verwaltungsbehörde, des verwaltungsgerichtlichen Aktes und der Ergebnisse der am 22.12.2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Die von ihrem Ehegatten getrennt lebende Beschwerdeführerin ist alleinstehend. Sie ist derzeit obdachlos gemeldet.

Sie hat aufgrund vorangegangener unselbstständiger Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 36,03 Euro pro Kalendertag.

Dieser Anspruch wird ihr jedoch tatsächlich nicht ausbezahlt, da das Arbeitsmarktservice 50 Prozent der zustehenden Arbeitslosenunterstützung aufgrund von offenen Rückforderungen einbehält.

Diese Rückforderungen beruhen auf in den Jahren 2007, 2008, 2010 und 2011 zu Unrecht bezogenen Leistungen des Arbeitsmarktservice. Die Bescheide mit denen die Rückforderungen aufgrund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes festgesetzt wurden, sind zuletzt im Jahr 2015 in Rechtskraft erwachsen. Die Beschwerdeführerin hat keine Zahlungen geleistet, weshalb nunmehr ein Einbehalt in der Höhe von 50 Prozent der zustehenden Leistungen durch das Arbeitsmarktservice erfolgt.

Die Beschwerdeführerin hat bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice keine Herabsetzung oder Aussetzung des Einbehalts von Teilen ihrer AMS Leistungen beantragt.

Die Beschwerdeführerin verfügt seit 02.11.2020 über einen Behindertenpass. Im hier relevanten Zeitraum bis zum 30.09.2020 war ihr noch kein Behindertenpass ausgestellt.

Diesen Sachverhaltsfeststellungen konnte der eindeutige und auch unbestritten gebliebene Akteninhalt zugrunde gelegt werden. Die Beschwerdeführerin hat auch unbestritten gelassen, dass die Rückforderungsbescheide der Arbeitsmarktverwaltung rechtskräftig sind und die Rückforderungsbeträge von ihr nicht beglichen wurden.

Rechtliche Würdigung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Mindeststandards

§ 8. (1) Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung
 - a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);

...

5) Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen gebührt zum monatlichen Mindeststandard ein Zuschlag in Höhe von 18 vH des Wertes nach Abs. 2 Z 1 pro Monat, wenn ihnen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz – BBG ausgestellt wurde.

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung, allenfalls auch rückwirkend, kundgemacht.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, sofern nicht § 7 Abs. 3

anzuwenden ist. Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.

(2) Als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, die im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung oder bei geringfügiger Beschäftigung geleistet werden.

(3) Nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere in Zusammenhang mit unterhaltsrechtlichen Beziehungen, der zwangsweisen Eintreibung von Schulden (Exekutionen) oder einem Schuldenregulierungsverfahren.

(4) Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

(5) Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind ohne Berücksichtigung eines allfälligen Ruhens oder subjektiven Anspruchsverlusts nach vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen fiktiv anzurechnen, wenn dies auf ein Verhalten der Hilfe suchenden oder empfangenden Person zurückzuführen ist. Die Bestimmungen des § 15 bleiben davon unberührt.

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich und Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 3 EStG 1988,
2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,
3. Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen, auch bei Dritten, denen diese Geldleistungen als Entgelt für deren Pfllegetätigkeit zufließen, sofern die Pfllegetätigkeit durch Ehegatte/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt,

4. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,
5. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Tagesstruktur oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), es sei denn, diese überschreiten die Höhe des Taschengeldes gemäß § 17 Abs. 3.“

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a WMG iVm § 1 Abs. 1 WMG-VO 2020 beträgt der für die Beschwerdeführerin anzuwendende Mindeststandard im hier zu beurteilenden Zeitraum 917,35 Euro.

Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin zustehenden AMS-Leistung in der Höhe von 36,03 Euro pro Kalendertag überschritten.

Anzumerken bleibt, dass für den hier in Rede stehenden Zeitraum auch bei Zugrundelegung eines Zuschlages im Sinne des § 8 Abs. 5 WMG für Inhaber eines Behindertenpasses kein Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen bestanden hätte. Bei einem Anspruch von 36,03 Euro pro Tag ergibt sich auch bei Erhöhung des Mindeststandards von 917,35 Euro um 18 Prozent kein 5,-- Euro monatlich übersteigender Leistungsanspruch (vgl. § 4 Abs. 2 WMG).

Entscheidungsrelevant ist daher letztlich ausschließlich die Frage, ob es sich bei den Einbehalten der Arbeitsmarktverwaltung um nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes handelt oder ob - wovon die Beschwerdeführerin ausgeht - der Berechnung ausschließlich die ihr tatsächlich zufließenden Leistungen des Arbeitsmarktservice nach Einbehalt der von ihr nicht beglichenen Rückforderungen zugrunde zu legen ist.

Die Rückforderung von Leistungen des Arbeitsmarktservice und der Modalitäten deren Einbringung sind in § 24 und § 25 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geregelt.

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

„Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes

§ 24. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Die bezugsberechtigte Person ist von der amtswegigen Einstellung oder Neubemessung unverzüglich durch Mitteilung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse in Kenntnis zu setzen. Die bezugsberechtigte Person hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über die Einstellung oder Neubemessung zu begehren. Wird in diesem Fall nicht binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens ein Bescheid erlassen, so tritt die Einstellung oder Neubemessung rückwirkend außer Kraft und die vorenthaltene Leistung ist nachzuzahlen. Ein späterer Widerruf gemäß Abs. 2 und eine spätere Rückforderung gemäß § 25 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war, ist die Zuerkennung zu widerrufen. Wenn die Bemessung des Arbeitslosengeldes fehlerhaft war, ist die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Der Widerruf oder die Berichtigung ist nach Ablauf von drei Jahren nach dem jeweiligen Anspruchs- oder Leistungszeitraum nicht mehr zulässig. Wird die Berichtigung vom Leistungsempfänger beantragt, ist eine solche nur für Zeiträume zulässig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurück liegen. Die Frist von drei Jahren nach dem Anspruchs- oder Leistungszeitraum verlängert sich, wenn die zur Beurteilung des Leistungsanspruches erforderlichen Nachweise nicht vor Ablauf von drei Jahren vorgelegt werden (können), bis längstens drei Monate nach dem Vorliegen der Nachweise.

§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen. Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß auf Grund einer Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit gemäß § 21a keine oder nur eine niedrigere Leistung gebührt. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung

eines Rechtsmittels oder auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

(2) ...

(3) ...

(4) Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges freibleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er gepfändet ist. Die regionalen Geschäftsstellen können anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(5) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen.

(6) ...

(7) Abs. 4 gilt auch für Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen des Arbeitsmarktservice.“

In der hier zu beurteilenden Fallkonstellation wurde durch die Beschwerdeführerin auch zu Zeiten, in denen sie wieder erwerbstätig war, die mit rechtskräftigen Bescheiden festgesetzten Rückforderungen der Arbeitsmarktverwaltung nicht beglichen.

Diese Außenstände sind den in § 10 Abs. 3 WMG genannten Zahlungsverpflichtungen gleichzuhalten.

Nach dem Regelungssystem der §§ 24 und 25 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien nicht nur bei der Gewährung von Ratenzahlungen sondern auch beim Einbehalt von rechtskräftig festgesetzten Rückforderungen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger zu berücksichtigen.

Die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, die ihre wirtschaftliche Situation bei den Organen der Arbeitsmarktverwaltung nicht geltend gemacht hat, wonach der Einbehalt von rechtskräftig festgesetzten Rückzahlungen durch das AMS durch

Leistungen der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung auszugleichen ist, ist verfehlt.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie ihren Berechnungen den Anspruch der Beschwerdeführerin auf AMS-Leistungen ohne Berücksichtigung der Einbehalte zugrunde gelegt hat.

Die Beschwerde erweist sich daher nicht als berechtigt und war daher spruchgemäß abzuweisen.

Da die Rechtslage aus dem Blickwinkel der hier zu beurteilenden Fallkonstellation eindeutig ist und der Entscheidung auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, liegen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, weshalb die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen war.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pichler
Richter